

## Richtlinie zur Anerkennung von Praxiserfahrungen im Entwicklungsverbund Süd-Ost

Die Anerkennung von schulischen Praxiserfahrungen erfordert eine Abklärung mit den *Zentren für Pädagogische-Praktische Studien*.

### 1. Anerkennungen für das Bachelorstudium Lehramt Sek AB

- Unterrichtstätigkeit an Schulen (AHS, BMHS, Maturaschulen, NMS) Für eine Praxisanerkennung gibt es zwei Varianten:
  - i. Nachweis über **zumindest 1 Jahr einschlägiger Berufserfahrung** im Ausmaß von mindestens 4 Unterrichtseinheiten im Fach pro Woche an einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht im Sekundarbereich. Die Berufserfahrungen dürfen nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen. Es werden das Orientierungspraktikum und die PPS 1 aus dem betreffenden Fach anerkannt. Die Begleitlehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik und den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen sind zu absolvieren.
  - ii. Nachweis über **mindestens 2 Jahre einschlägiger Berufserfahrung** im Ausmaß von mindestens 4 Unterrichtseinheiten im Fach pro Woche an einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht im Sekundarbereich. Die Berufserfahrungen dürfen nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen. Es werden das Orientierungspraktikum, die PPS 1 und die PPS 2 aus dem betreffenden Fach anerkannt. Die Begleitlehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik und den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen sind zu absolvieren.

Die PPS 3 sowie die dazugehörigen fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Begleitlehrveranstaltungen sind in der Regel unabhängig vom Ausmaß der geleisteten Unterrichtsarbeit zu absolvieren.

- Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe im Ausland: Auslandspraktika mit unterrichtender Tätigkeit in der Sekundarstufe  
Wenn sich die Unterrichtstätigkeit mit Inhalt und Umfang der Anforderungen der PPS 1 (oder der PPS 2) deckt, kann diese anerkannt werden, eine entsprechende Bestätigung der ausländischen Schule ist Voraussetzung. Die Begleitlehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik und den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen sind in der Regel zu absolvieren.
- Sprachassistent im entsprechenden Fachbereich  
Wenn sich die Assistenz mit Inhalt und Umfang der Anforderungen der PPS 1 (oder der PPS 2) deckt, kann diese anerkannt werden, eine entsprechende Bestätigung der ausländischen Schule ist Voraussetzung. Die Begleitlehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik und den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen sind in der Regel zu absolvieren.
- Schikurse, Sport- und Sprachwochen in der Sekundarstufe im entsprechenden Fachbereich mit entsprechender unterrichtlicher Tätigkeit  
Die Tätigkeit als Schi-, Sport- oder SprachlehrerIn kann für die PPS 1 im entsprechenden Unterrichtsfach anerkannt werden, eine entsprechende Bestätigung der Schule ist Voraussetzung. Die Begleitlehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik und den Bildungswissenschaftlichen Grundlagen sind in der Regel zu absolvieren.
- Kurstätigkeit  
Jegliche Kurstätigkeit am BFI, WIFI oder anderen staatlich anerkannten Institutionen der Erwachsenenbildung wird NICHT für die Pädagogisch-Praktischen Studien im

Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung anerkannt. Eine Anerkennung für das Masterstudium ist möglich.

- Jugendbetreuung  
Pädagogische Arbeit zum Beispiel in Feriencamps, beim Jungscharlager etc. wird NICHT für die Pädagogisch-Praktischen Studien im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung anerkannt. Eine Anerkennung für das Masterstudium ist möglich.

## 2. Anerkennungen für das Masterstudium Lehramt Sek AB

- Unterrichtstätigkeit an Schulen (AHS, BMHS, Maturaschulen, NMS)
  - i. Die Unterrichtstätigkeit im Rahmen der Induktionsphase kann für die schulischen Praktika gem. Z 1 lit. a, c und das (außer)schulische Praktikum gem. Z 2 lit a anerkannt werden. Die Absolvierung der fachdidaktischen Begleitlehrveranstaltungen und des Reflexionsseminars ist auch in diesem Fall für die Studierenden verpflichtend.
  - ii. Eine **zumindest 1 Jahr dauernde einschlägige Berufserfahrung** im Ausmaß von mindestens einer halben Lehrverpflichtung pro Woche an einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht im Sekundarbereich wird für die schulischen Praktika gem. Z 1 lit. a, c und das (außer)schulische Praktikum gem. Z 2 lit a anerkannt. Die Berufserfahrung darf nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen. Die Absolvierung der fachdidaktischen Begleitlehrveranstaltungen und des Reflexionsseminars ist auch in diesem Fall für die Studierenden verpflichtend.
  - iii. Nachweis über **zumindest 1 Jahr einschlägiger Berufserfahrung** im Ausmaß von mindestens 4 Unterrichtseinheiten im Fach pro Woche an einer öffentlichen Schule oder einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht im Sekundarbereich. Die Berufserfahrungen dürfen nicht mehr als 5 Jahre zurückliegen.  
Es wird das Praktikum im Rahmen der PPS 4 (5) aus dem betreffenden Fach anerkannt. Die Begleitlehrveranstaltung aus der Fachdidaktik ist zu absolvieren.
- Unterrichtstätigkeit in der Sekundarstufe im Ausland: Auslandspraktika mit unterrichtender Tätigkeit in der Sekundarstufe  
Wenn sich die Unterrichtstätigkeit mit Inhalt und Umfang der Anforderungen des PPS 4 (5) deckt, kann diese anerkannt werden, eine entsprechende Bestätigung der ausländischen Schule ist Voraussetzung. Die Begleitlehrveranstaltung aus der Fachdidaktik ist in der Regel zu absolvieren.
- Sprachassistentz im entsprechenden Fachbereich  
Wenn sich die Assistenz mit Inhalt und Umfang der Anforderungen des PPS 4 (PPS 5) deckt, kann diese anerkannt werden, eine entsprechende Bestätigung der ausländischen Schule ist Voraussetzung. Die Begleitlehrveranstaltung aus der Fachdidaktik ist in der Regel zu absolvieren.

- Anerkennung von Praxiserfahrungen für das Pädagogische Praktikum im schulischen/ außerschulischen Bereich

**Das „Pädagogische Praktikum im schulischen/außerschulischen Bereich (4 ECTS-Anrechnungspunkte)“ wird anerkannt, wenn das Praktikum/die Praktika an einer Einrichtung bzw. Institution mit einem ausgewiesenen pädagogisch nachhaltigen Konzept absolviert wurden.**

Beispielsweise Arbeit

- in der Kinder- und Jugendwohlfahrt - z.B. außerschulische Jugendarbeit, Jugendzentren, Streetwork, Schulsozialarbeit, mobile Leistungen der Jugendwohlfahrt, Kinder-Jugendwohngruppe
- bei sozialen Kulturprojekten
- in Beratungsstellen und Zentren für Familien und Jugendliche
- mit Kindern bzw. Jugendlichen mit Migrationshintergrund bzw. mit besonderen Bedürfnissen
- in der Leitung und Organisation von Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche
- an (inklusions-)pädagogischen Konzepten, die Kinder bzw. Jugendliche betreffen
- im Bereich „diversity management“ - z.B. Gender Mainstreaming
- im Management, in der Organisation und Qualitätssicherung von Weiterbildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche
- in Bildungsprojekten
- in der Arbeits- und Berufsberatung
- in Verbänden, Vereinen, öffentlichen Einrichtungen (Kinder- und Jugendarbeit)
- in Ferien camps, beim Jungscharlager etc.
- in Institutionen der Nach- und Lernhilfe

Das Pädagogische Praktikum im schulischen/außerschulischen Bereich wird erst dann anerkannt, wenn die Bestätigung(en) über die 80 Stunden (Formblatt des ZePPS „Bestätigung über die absolvierte Praxis“) inklusive Praktikumsbericht(e) vorgelegt werden.

Die Bestätigung muss mit einem Stempel der Einrichtung bzw. Institution und firmenmäßiger Zeichnung versehen sein.

Es muss das Formblatt des ZePPS „Bestätigung über die absolvierte Praxis“ verwendet werden.

Beim Einreichen der Anerkennung darf die Absolvierung des Praktikums grundsätzlich nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Die Lehrveranstaltung „Reflexion zum pädagogischen Praktikum im schulischen/außerschulischen Bereich“ ist nach Anerkennung des Pädagogischen Praktikums im schulischen/außerschulischen Bereich in der Regel zu absolvieren.